

Maßnahme

Beschaffung von elektrisch angetriebenen Abfallsammelfahrzeugen

Leistung:

☐ LOS 3: Lieferung und Montage von 1 Stück Pressmüllaufbau mit Bioauffangwanne und Schüttung für Papier-Rest- Biomüllbehälter mit Montage auf ein elektrisch angetriebenes Niederflurfahrgestell

und/oder

☐ LOS 4: Lieferung von 1 Stück Drehtrommelaufbau mit Schüttung für Bio und Restmüllbehälter mit Montage auf ein elektrisch angetriebenes Niederflurfahrgestell

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Auslieferung des Fahrgestells zum Auftragnehmer; Werkseingangskontrolle

- 1.1 Der Fahrgestellhersteller liefert das Fahrgestell nach dessen Fertigstellung zum Betriebsstandort des Auftragnehmers und übergibt es dort an den Auftragnehmer. Auftragnehmer und Fahrgestellhersteller stimmen den genauen Termin der Auslieferung und Übergabe rechtzeitig miteinander ab.
- 1.2 Unmittelbar nach Auslieferung des Fahrgestells beim Auftragnehmer überprüfen der Auftragnehmer und der Fahrgestellhersteller das Fahrgestell gemeinsam auf das Vorliegen von Mängeln und Transportschäden (im Folgenden auch: „**Werkseingangskontrolle**“).
- 1.2.1 Gegenstand der Werkseingangskontrolle ist die sorgfältige Sicht- und Funktionsprüfung des Fahrgestells, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit, das Vorliegen aller vereinbarten physischen und elektronischen/digitalen Schnittstellen, offensichtliche Beschädigungen sowie die grundlegende Funktionsfähigkeit der für den Aufbau relevanten Systeme.
- 1.2.2 Auftragnehmer und Fahrgestellhersteller erstellen über die Ergebnisse der Werkseingangskontrolle ein schriftliches Protokoll, das von beiden zu unterzeichnen ist. Etwaige Mängel und Transportschäden sind zudem mit Fotos zu dokumentieren.
- 1.2.3 Der Auftragnehmer leitet das Protokoll einschließlich einer etwaigen Fotodokumentation unaufgefordert unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftraggeber entscheidet sodann über die Notwendigkeit einer Mängelrüge gegenüber dem Fahrgestellhersteller und erteilt diese gegebenenfalls.
- 1.2.4 Auf seinen Wunsch ist der Auftraggeber zur Teilnahme an der Werkseingangskontrolle berechtigt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mit ausreichendem Vorlauf über den Termin der Auslieferung.
- 1.2.5 Die Werkseingangskontrolle ersetzt nicht die spätere Abnahme des Gesamtfahrzeugs.
- 1.3 Mit der Auslieferung des Fahrgestells in vertragsgemäßem Zustand geht die Gefahr auf den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht auf zum Zeitpunkt der Werkseingangsprüfung erkennbare Mängel am bzw. Schäden des Fahrgestells, die die Erfüllung der eigenen Leistungspflichten beeinträchtigen, berufen, sofern er diese nicht im Zuge der Werkseingangsprüfung protokolliert und dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt hat.

2 Montage/Installation des Aufbaus; Inbetriebnahme; Fertigstellungsprotokoll

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den beauftragten Aufbau unter Beachtung sämtlicher Vorgaben des einschlägigen Leistungsverzeichnisses (Anlage C 3.1-3.3 für Los 3 bzw. Anlage C 4.1-4.3 für Los 4) – insbesondere auch der Aufbaurichtlinien des Fahrgestellherstellers und der physischen, elektronischen und digitalen Schnittstellen – fachgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik auf das Fahrgestell zu montieren/zu installieren. Die im Einzelnen geschuldeten Montage-/Installations-schritte ergeben sich aus dem einschlägigen Leistungsverzeichnis (Anlage C 3.1-3.3 für Los 3 bzw. Anlage C 4.1-4.3 für Los 4).
- 2.2 Anschließend nimmt der Auftragnehmer den Aufbau unter Beachtung sämtlicher Vorgaben des einschlägigen Leistungsverzeichnisses (Anlage C 3.1-3.3 für Los 3 bzw. Anlage C 4.1-4.3 für Los 4) in Betrieb.
- 2.3 Montage, Installation und Inbetriebnahme sind erfolgreich, wenn das Abfallsammelfahrzeug (im Folgenden auch: „**Fahrzeug**“) sämtlichen Vorgaben des einschlägigen Leistungsverzeichnisses sowie den einschlägigen technischen Regeln und gesetzlichen Bestimmungen (bei Widersprüchen geht das

Leistungsverzeichnis vor) entspricht, alle Bestandteile des Aufbaus vollständig funktionsfähig sind und das Fahrzeug betriebsbereit ist (Fertigstellung).

- 2.4 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Fahrzeugaufbau und das fertiggestellte Fahrzeug bei Auslieferung an den Auftraggeber sämtliche einschlägigen Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die Gesamtzulassung bzw. Einzelbetriebserlaubnis erfüllen, soweit sie den Fahrzeugaufbau als solchen, dessen Montage/Installation auf das Fahrgestell, das fertiggestellte Gesamtfahrzeug oder sonst die vom Auftragnehmer vertraglich geschuldete Leistung betreffen.

Vom Fahrgestellhersteller werden ihm hierfür alle das Fahrgestell bzw. die vertraglich geschuldete Leistung des Fahrgestellherstellers betreffenden zulassungsrelevanten Unterlagen, Dokumente und Dateien nach näherer Maßgabe des einschlägigen Leistungsverzeichnisses (Anlage C 3.1-3.3 für Los 3 bzw. C 4.1-4.3 für Los 4) vollständig und richtig zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, für das Fahrzeug die erforderlichen Prüfungen und Begutachtungen durch die zuständige Prüfstelle durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und alle hierfür notwendigen Unterlagen zu erstellen. Er wird im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Verantwortung die Erlangung der Gesamtzulassung bzw. Einzelbetriebserlaubnis auf eigene Kosten vorbereiten und unterstützen und dem Auftraggeber sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweise vollständig und richtig zur Verfügung stellen.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Verpflichtungen, haftet er dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden.

3 Fertigstellungsprotokoll

Nach Fertigstellung des Fahrzeugs durch den Auftragnehmer und vor dessen förmlicher Endabnahme gemäß Ziffer 5 haben der Auftragnehmer und der Fahrgestellhersteller in einem gemeinsamen Protokoll, erstellt von autorisierten Qualitätsbeauftragten der jeweiligen Hersteller, schriftlich zu bestätigen, dass Qualitätsanforderungen, Aufbau Richtlinien und Schnittstellen zwischen Fahrgestell und Aufbau für ein den Vorschriften entsprechendes funktionsfähiges Fahrzeug gemäß DIN EN 1501-1 abgestimmt und eingehalten worden sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Protokoll dem Auftraggeber bei Auslieferung des Fahrzeugs auszuhändigen.

4 Auslieferung des fertiggestellten Fahrzeugs; Einweisung in die Aufbautechnik

- 4.1 Nach Fertigstellung des Aufbaus liefert der Auftragnehmer das abnahmereife Fahrzeug auf eigene Kosten und Gefahr sauber und mit vollaufgeladener Batterie an den Auftraggeber.
- 4.1.1 Auftragnehmer und Auftraggeber stimmen den genauen Termin der Auslieferung rechtzeitig (mind. 15 Werktagen im Voraus) miteinander ab.
- 4.1.2 Für die Dauer der Überführung des Fahrzeugs zum Auftraggeber muss der Auftragnehmer eine Vollkaskoversicherung (inkl. Haftpflicht) mit branchenüblicher Deckungssumme vorhalten.
- 4.1.3 Spätestens bei der Auslieferung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Überführungsprotokoll sowie sämtliche nach näherer Maßgabe des einschlägigen Leistungsverzeichnisses (Anlage C

3.1-3.3 für Los 3 bzw. C 4.1-4.3 für Los 4) für Betrieb, Zulassung und Nutzung erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Dateien in deutscher Sprache zum Verbleib beim Auftraggeber.

4.1.4 Der Aufbau und das Fahrzeug müssen ferner über alle gemäß Leistungsverzeichnis (Anlage C 3.1-3.3 für Los 3 bzw. C 4.1-4.3 für Los 4) geschuldeten Ausstattungen bzw. Ausrüstungen verfügen.

4.2 Unmittelbar nach der Auslieferung weist zunächst der Fahrgestellhersteller Fahrer und/oder Bedienpersonal des Auftraggebers für die Dauer von höchstens drei Stunden in die Fahrzeugtechnik ein.

Im unmittelbaren Anschluss daran weist der Auftragnehmer Fahrer und/oder Bedienpersonal des Auftraggebers (höchstens acht Mitarbeitende) in die Aufbautechnik ein (Dauer der Einweisung: höchstens drei Stunden).

5 Förmliche Endabnahme

5.1 Im unmittelbaren Anschluss an die Einweisung in die Aufbautechnik und noch am selben Tag führen die Parteien die förmliche Endabnahme des Fahrzeugs beim Auftraggeber durch.

5.2 Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme mit Protokoll, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist; eine Abnahme durch Schweigen oder schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.

5.3 Der Auftraggeber wird das fertiggestellte Fahrzeug abnehmen, wenn die im Folgenden genannten Voraussetzungen vorliegen:

- Das Fahrzeug ist betriebsbereit und ohne wesentliche Mängel.
- Der Auftragnehmer hat seine Pflicht zur Beseitigung unwesentlicher Mängel ausdrücklich anerkannt.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche nach Maßgabe dieses Vertrags (vgl. Ziffern 3; 4.1.3) und des einschlägigen Leistungsverzeichnisses (Anlage C 3.1-3.3 für Los 3 bzw. C 4.1-4.3 für Los 4) geschuldeten Unterlagen, Dokumente und Dateien zur Verfügung gestellt.

5.4 Ist das Fahrzeug wegen wesentlicher Mängel nicht abnahmereif, hat der Auftragnehmer diese Mängel unverzüglich zu beseitigen und das Fahrzeug anschließend zur erneuten förmlichen Abnahme beim Auftraggeber bereitzustellen.

5.5 Nach erfolgreicher förmlicher Endabnahme erfolgt die endgültige Übernahme des Fahrzeugs frei Einsatzort. Mit der endgültigen Übernahme des Fahrzeugs durch den Auftraggeber geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

6 Ausführungsfristen

6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine vertragliche Leistung wie geschuldet spätestens zu folgendem verbindlichen Liefertermin zu erbringen:

30.09.2027

Als Liefertermin im vorstehenden Sinne gilt der Tag der Auslieferung des abnahmereifen Fahrzeugs beim Auftraggeber gemäß Ziffer 4.1.

6.2 Der vorstehende Liefertermin gilt bei Erteilung des Zuschlags bis zum 30.09.2026. Dieses Datum visiert der Auftraggeber fest an. Sollte sich die Zuschlagserteilung dennoch wider Erwarten verzögern, verschiebt sich der verbindliche Liefertermin in gleichem Maße.

7 Vertragsstrafen

7.1 Bei schuldhafter Überschreitung der gemäß Ziffer 6.1 vertraglich zugesicherten Lieferfrist hat der Auftragnehmer für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % desjenigen Teils der Leistung zu zahlen, der nicht genutzt werden kann.

7.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

7.3 Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.4 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche des Auftraggebers – insbesondere im Zusammenhang mit dem Entzug bzw. dem Wegfall staatlicher Zuwendungen – bleibt neben der

Vertragsstrafe unberührt (siehe dazu auch Ziffer 8.4). Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

- 7.5 Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Verschiebung des Liefertermins (vgl. Ziffer 6.2). Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

8 Rücktrittsrecht bei Überschreitung des Liefertermins

- 8.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber für das vertragsgegenständliche Fahrzeug staatliche Zuwendungen in Anspruch nimmt, welche im Falle von Lieferverzügen – ggf. auch nachträglich – teilweise oder vollständig wieder entfallen bzw. entzogen werden können und somit zu erheblichen Schäden auf Seiten des Auftraggebers führen können. Der Auftragnehmer ist sich daher der besonderen Bedeutung der fristgerechten Leistungserbringung bewusst.

Die abnahmereife Auslieferung des fertiggestellten Abfallsammelfahrzeugs muss aus fördermittelrechtlichen Gründen zwingend spätestens am **30.09.2027** erfolgen. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass neben seiner eigenen termingerechten Leistung die termingerechte Leistung des Fahrgestellherstellers bis spätestens zum **30.04.2027** zwingende Voraussetzung für die rechtzeitige Fertigstellung des Fahrzeugs ist. Erbringt der Fahrgestellhersteller seine Leistung nicht bis zum 30.04.2027, ist die rechtzeitige Fertigstellung des Fahrzeugs nicht mehr möglich und für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse.

- 8.2 Um eine wirksame Terminkontrolle zu ermöglichen, stimmen sich Auftragnehmer und Auftraggeber drei und sechs Wochen vor dem Liefertermin gemäß Ziffer 6.1 über die Einhaltung der Lieferfrist ab.

- 8.3 Überschreitet der Fahrgestellhersteller den für ihn maßgeblichen Liefertermin (**30.04.2027**), ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab Überschreitung dieses für den Fahrgestellhersteller maßgeblichen Liefertermins vom Vertrag mit dem Auftragnehmer zurückzutreten. Einer vorherigen Mahnung oder Fristsetzung bedarf es nicht.

- 8.4 Das Recht des Auftraggebers, wegen des Verzugs des Auftragnehmers Schadenersatz – auch in Form einer Vertragsstrafe (vgl. Ziffer 7) – zu verlangen, bleibt unberührt.

Sollte dem Auftraggeber durch einen Lieferverzug des Auftragnehmers die Möglichkeit der Beanspruchung von staatlichen Zuwendungen entgehen und/oder bereits in Anspruch genommene/bereits gewährte staatliche Zuwendungen wieder entfallen bzw. entzogen werden – insbesondere, aber nicht ausschließlich, weil der Zuwendungsbescheid wegen Überschreitung der maßgeblichen Förderfristen widerrufen wird –, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine dem Auftraggeber etwaig entgangene Förderung.

- 8.5 Gesetzliche Rücktrittsrechte des Auftraggebers bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

9 Zahlungsbedingungen; Rechnungen

- 9.1 Die in der in der Anlage „633_Angebotsschreiben“ angegebene Angebotsendsumme zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent (im Folgenden „**Kaufpreis**“) ist zahlbar 30 Tage

nach Auslieferung des abnahmereifen Fahrzeugs beim Auftraggeber (Ziffer 4.1) und Rechnungseingang.

9.2 Mit dem Kaufpreis sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, einschließlich der gemäß Ziffer 4.2 Durchführung der gemäß Ziffer 5.3 geschuldeten Einweisungen in die Aufbautechnik, abgegolten. Die Geltendmachung zusätzlicher Kosten durch den Auftragnehmer ist daher ausgeschlossen.

9.3 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber in einfacher Ausfertigung und elektronisch an rechnungseingang@avea.de zu versenden.

10 Sicherheitsleistung

10.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

5	Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.
---	--

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

10.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

11 Gewährleistungen; mobiler Reparaturservice

11.1 Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, richten sich die Gewährleistungsansprüche im Falle von Mängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 14 VOL/B in Verbindung mit den §§ 433 ff. BGB.

11.2 Der Auftragnehmer hält einen mobilen Reparaturservice nach näherer Maßgabe der Angaben im Leistungsverzeichnis (Anlage C 3.3 für Los 3 bzw. Anlage C 4.3 für Los 4) vor.

11.2.1 Bei Vorliegen eines Gewährleistungsfalls (betreffend den Aufbau) und dessen Meldung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen auf den betroffenen Aufbautypen geschulten Servicetechniker/-monteur innerhalb der im Leistungsverzeichnis (Anlage C 3.3 für Los 3 bzw. Anlage C 4.3 für Los 4) verbindlich angegebenen Reaktionszeit zu entsenden. Die Reaktionszeit beginnt mit dem Eingang der Meldung beim Auftragnehmer innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Die Reaktionszeit beschreibt die Zeitspanne bis zum Eintreffen eines auf den betroffenen Aufbautyp geschulten Servicetechnikers/-monteurs am Lieferort.

11.2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug binnen 36 Stunden ab Reparaturmeldung durch den Auftraggeber instand zu setzen. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

11.2.3 Dauert die Instandsetzung/Abhilfe nach vorstehender Ziffer länger als 36 Stunden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bis zur Instandsetzung des Fahrzeugs nach dessen Wahl entweder ein geeignetes Ersatzfahrzeug (LKW gleicher Tonnage und Aufbauart, auch mit konventionellem Antrieb) zur Verfügung zu stellen oder die angemessenen Kosten für die Anmietung eines solchen geeigneten Ersatzfahrzeugs zu erstatten.